

Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln



Bereitgestellt am 18.09.2026

Nr. 9H/2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Öffentliche Bekanntmachung – Wahlbekanntmachung, Stichwahl der Landrätin/des Landrates am 27. September 2026	2
---	----------

Wahlbekanntmachung

Stichwahl der Landrätin/des Landrates am 27. September 2026

1. Die Stichwahl zur Wahl der Landrätin oder des Landrats findet am Sonntag, den 27. September 2026, von 08:00 bis 18:00 Uhr, statt.

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 16.09.2026 das endgültige Ergebnis der Direktwahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Hameln-Pyrmont am 13.09.2026 wie folgt festgestellt:

Petters, Dominik

SPD

Meyer, Elisabeth

CDU

Bei der Landratswahl am 13. September 2026 hat keine/r der Kandidatinnen/Kandidaten mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, sodass am 27. September 2026 eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbenden mit den höchsten Stimmenzahlen stattfindet.

2. Die Stadt Hameln ist in 49 Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlbezirke und Wahlräume wurden durch die Bekanntmachungen der Stadt Hameln vom 30.01.2026 öffentlich bekannt gemacht. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15:00 Uhr in der Theodor-Heuss-Realschule, Breslauer Allee 55, 31787 Hameln, zusammen, um das Briefwahlergebnis der Wahl der Landrätin oder des Landrates gesondert festzustellen.
3. Die Wahlberechtigten, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten für die Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigung. Es gilt die Wahlbenachrichtigung der Wahl vom 13. September 2026.
4. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl nicht im Wählerverzeichnis eingetragen waren und nach § 19 Abs. 2 NKWG für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, sowie Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis nachgetragen.
5. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die wählende Person soll ihre Wahlbenachrichtigung und, falls die Wahlbenachrichtigung nicht mehr vorliegt, einen amtlichen Ausweis mitbringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden.
6. Jede wahlberechtigte Person erhält einen amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge. Jede wählende Person hat eine Stimme. Sie

gibt die Stimme ab, indem sie durch ein in den entsprechenden Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll. Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Anschließend ist der Stimmzettel in gefaltetem Zustand in die bereitstehende Wahlurne zu legen. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. Wahlberechtigte, die schon zur Hauptwahl auch für die Stichwahl einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten die Unterlagen ohne weitere Anforderung zugesandt. Wahlscheine können nach § 19 NKWG beantragt werden, wenn der Antrag nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die erste Wahl gestellt worden ist. Sie erhalten mit dem Wahlschein den amtlichen Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag. Der Wahlbrief muss mit dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Gemeindewahlleiter übersandt werden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief (Zimmer 108) kann auch im Wahlbüro der Stadt Hameln, Rathausplatz 1, 31785 Hameln, abgegeben werden.

Die wählende Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl teilnehmen.

Manuela Henze
Stellvertretende Gemeindewahlleitung
der Stadt Hameln